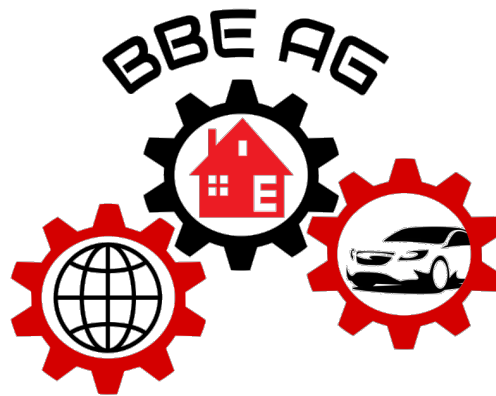


ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BBEhrlicher AG

für Geschäftskunden



THE FORMING ENGINEERS

Vertragspartner und Hinweise zur Verwendung

Vertragspartner ist:

BBEhrlicher AG, Breitenrainweg 10b, 5703 Seon, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Aarau unter CHE-255.411.253, vertreten durch die Geschäftsführung: Arne Jonas Bytom.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt. Verträge mit Konsumenten beziehungsweise Verbrauchern werden von diesen AGB nicht erfasst.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der BBEhrlicher AG (nachfolgend «BBE») und ihren Kunden, soweit der Kunde bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung seiner gewerblichen, selbständigen beruflichen oder öffentlich-rechtlichen Tätigkeit handelt.

1.2 Sie gelten insbesondere für Engineering-, Konstruktions-, Simulations-, Beratungs-, Projektsteuerungs-, Beschaffungs-, Handels-, Fertigungs-, Montage-, Inbetriebnahme-, Optimierungs- und Serviceleistungen sowie für die Lieferung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Komponenten, Maschinen und Automatisierungslösungen.

1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn BBE ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Bestellungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen, das Angebot beziehungsweise die Auftragsbestätigung und ausdrücklich einbezogene technische Spezifikationen gehen diesen AGB vor.

2. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

2.1 Angebote von BBE sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von BBE, durch beiderseitige Unterzeichnung eines Vertrags oder durch Beginn der Leistungserbringung auf Wunsch des Kunden zustande.

2.2 Für Art und Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung von BBE massgeblich. Zeichnungen, Lastenhefte, Spezifikationen, Terminpläne und sonstige Unterlagen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eindeutig bezeichnet sind.

2.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuell ausgehandelte Vertragsvereinbarungen, (b) Auftragsbestätigung von BBE, (c) Angebot von BBE, (d) vereinbarte technische Spezifikation, (e) diese AGB, (f) sonstige Vertragsunterlagen.

2.4 Offensichtliche Schreib-, Rechen- oder Kalkulationsfehler darf BBE berichtigen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

3. Leistungsumfang und technische Grundlagen

3.1 BBE schuldet ausschließlich die ausdrücklich vereinbarte Leistung. Nicht ausdrücklich vereinbarte Prüfungen, Nachweise, Normen, Dokumentationen, Genehmigungen, Zertifizierungen, Simulationen, Berechnungen, Versuche, Abnahmen oder behördliche Anforderungen sind nicht geschuldet.

3.2 Technische Aussagen, Prognosen, Simulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beruhen auf den vom Kunden bereitgestellten Daten sowie den zum Bearbeitungszeitpunkt verfügbaren Annahmen und Modellen. Sie stellen keine Garantie für ein bestimmtes Ergebnis dar, soweit eine solche Garantie nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

3.3 BBE ist berechtigt, technisch gleichwertige oder bessere Lösungen, Werkstoffe, Komponenten oder Fertigungsverfahren einzusetzen, sofern Funktion, Qualität und vereinbarter Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.4 Angaben zu Gewichten, Abmessungen, Leistungsdaten, Taktzeiten, Verbräuchen, Standzeiten und sonstigen technischen Kennwerten sind Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als garantierte Beschaffenheit bezeichnet werden.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt BBE rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form alle Informationen, CAD-Daten, Zeichnungen, Materialdaten, Toleranzen, Normen, Lastenhefte, Musterteile, Schnittstellenbeschreibungen, Betriebsbedingungen und sonstigen Grundlagen zur Verfügung, die für die Leistung erforderlich sind.

4.2 Der Kunde prüft die von ihm bereitgestellten Unterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtfreiheit. BBE darf auf deren Richtigkeit vertrauen, soweit Fehler nicht offensichtlich sind.

4.3 Der Kunde benennt entscheidungs- und freigabebefugte Ansprechpartner und erteilt erforderliche Entscheidungen, Freigaben und Zugänge innerhalb angemessener Frist.

4.4 Verzögerungen, Mehraufwand oder Schäden, die auf verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung des Kunden beruhen, gehen zu Lasten des Kunden. Vereinbarte Termine verlängern sich angemessen; zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand vergütet.

4.5 Der Kunde ist für die Eignung der Leistung für einen nicht ausdrücklich mitgeteilten oder vereinbarten Einsatzzweck verantwortlich.

5. Änderungen und Zusatzleistungen

5.1 Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung in Textform. BBE darf die Ausführung bis zur Klärung der technischen, terminlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen unterbrechen.

5.2 Änderungswünsche, nachträgliche Anforderungen, neue oder geänderte Kundendaten, zusätzliche Abstimmungen, Wiederholungsprüfungen und Leistungen infolge von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden gelten als Zusatzleistungen.

5.3 Zusatzleistungen werden nach vereinbarten Sätzen, hilfsweise nach den zum Zeitpunkt der Ausführung üblichen Sätzen von BBE, zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Abgaben abgerechnet.

5.4 Erkennt BBE, dass eine Anweisung technisch riskant, widersprüchlich oder nicht regelkonform ist, wird BBE den Kunden darauf hinweisen. Besteht der Kunde nach Aufklärung auf der Anweisung, trägt er die daraus entstehenden Folgen, soweit BBE die Ausführung rechtlich und fachlich vertreten kann.

6. Einsatz von Partnern und Fremdleistungen

6.1 BBE darf zur Vertragserfüllung qualifizierte Unterauftragnehmer, Hersteller, Engineering-Dienstleister und sonstige Partner einsetzen.

6.2 Soweit BBE als Generalunternehmer oder Verkäufer auftritt, bleibt BBE Vertragspartner des Kunden. Soweit BBE ausdrücklich nur vermittelt, berät oder ein Projekt koordiniert und der Kunde den Drittanbieter unmittelbar beauftragt, kommt der Liefer- oder Werkvertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande.

6.3 Bei reinen Vermittlungs- oder Koordinationsleistungen haftet BBE nicht für die vertragsgemäße Leistung des vom Kunden unmittelbar beauftragten Dritten, wohl aber für die sorgfältige Erbringung der eigenen vereinbarten Leistung.

6.4 Liefer- und Leistungspflichten von BBE stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern BBE die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde.

7. Termine, Verzug und höhere Gewalt

7.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sie beginnen erst, sobald alle technischen und kaufmännischen Voraussetzungen geklärt, vereinbarte Anzahlungen eingegangen und erforderliche Mitwirkungen erbracht sind.

7.2 Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Änderungen des Leistungsumfangs, verspäteter Mitwirkung, Lieferengpässen, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriffen,

Epidemien, Naturereignissen, Transportstörungen, Krieg, Sanktionen oder sonstigen Ereignissen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von BBE.

7.3 BBE informiert den Kunden über wesentliche Verzögerungen. Dauert ein Leistungshindernis länger als drei Monate an und ist ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und nachweislich eingegangene Verpflichtungen sind zu vergüten.

7.4 Gerät BBE mit einer verbindlichen Leistung in Verzug, hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht offensichtlich aussichtslos ist.

8. Preise, Steuern und Nebenkosten

8.1 Preise verstehen sich netto ab dem im Angebot genannten Leistungsort, zuzüglich Mehrwertsteuer beziehungsweise Umsatzsteuer, Zöllen, Einfuhrabgaben, Verpackung, Transport, Versicherung, Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten, sofern nicht anders vereinbart.

8.2 Bei Abrechnung nach Aufwand werden Arbeitszeiten, Reisezeiten, Auslagen, Material und Fremdleistungen gemäß Angebot oder gültiger Preisliste berechnet.

8.3 Ändern sich nach Vertragsschluss nicht von BBE zu vertretende Kostenfaktoren wesentlich, insbesondere Material-, Energie-, Fracht-, Zoll-, Lohn- oder Wechselkurskosten, dürfen die Parteien eine angemessene Anpassung für noch nicht erbrachte Leistungen verlangen. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht ausgeführten Leistungsteil kündigen.

8.4 Vom Kunden veranlasste Wartezeiten, Stillstände, zusätzliche Baustelleneinsätze oder erneute Anreisen werden nach Aufwand berechnet.

9. Zahlung

9.1 Zahlungsplan und Fälligkeit ergeben sich aus Angebot oder Auftragsbestätigung. Fehlt eine Regelung, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

9.2 BBE darf angemessene Anzahlungen, Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt und Sicherheiten verlangen.

9.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

9.4 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

9.5 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden begründen, darf BBE noch ausstehende Leistungen von Vorauszahlung oder angemessener Sicherheit abhängig machen.

10. Lieferung, Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

10.1 Lieferbedingungen und Gefahrübergang bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung. Fehlt eine Regelung, erfolgt die Lieferung EXW am benannten Standort von BBE oder des von BBE eingesetzten Herstellers gemäß Incoterms® 2020.

10.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

10.3 Nimmt der Kunde versandbereite Ware nicht rechtzeitig ab, gehen Gefahr und zusätzliche Lager-, Schutz- und Finanzierungskosten ab Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

10.4 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis Eigentum von BBE. Der Kunde gestattet BBE, den Eigentumsvorbehalt auf seine Kosten in das zuständige Register eintragen zu lassen und erforderliche Erklärungen abzugeben.

10.5 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden, nicht jedoch verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter sind BBE unverzüglich mitzuteilen.

11. Abnahme

11.1 Werkleistungen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Softwarestände und vergleichbare Leistungsergebnisse sind nach Fertigstellung abzunehmen, soweit eine Abnahme vereinbart oder nach Art der Leistung üblich ist.

11.2 BBE zeigt die Abnahmebereitschaft an. Der Kunde führt die Abnahme innerhalb von zehn Arbeitstagen durch, sofern kein anderer Zeitraum vereinbart ist.

11.3 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Solche Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten und innerhalb angemessener Frist behoben.

11.4 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde sie produktiv nutzt, weiterverarbeitet, an Dritte übergibt oder die Abnahme trotz Abnahmebereitschaft und angemessener Aufforderung nicht fristgerecht durchführt, es sei denn, er benennt innerhalb der Frist mindestens einen wesentlichen Mangel konkret.

11.5 Vorabnahmen beim Hersteller ersetzen eine vereinbarte Endabnahme am Einsatzort nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

12. Prüfung und Mängelanzeige

12.1 Der Kunde prüft Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt beziehungsweise Abnahme auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel.

12.2 Erkennbare Mängel sind BBE innerhalb von zehn Arbeitstagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, jeweils in Textform und nachvollziehbar dokumentiert anzuzeigen.

12.3 Der Kunde darf mangelhafte Teile ohne Zustimmung von BBE nicht verändern, nacharbeiten oder durch Dritte bearbeiten lassen, es sei denn, dies ist zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich. BBE ist zuvor Gelegenheit zur Untersuchung und Nachbesserung zu geben.

13. Gewährleistung

13.1 BBE gewährleistet, dass die vereinbarte Leistung bei Gefahrübergang beziehungsweise Abnahme die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

13.2 Bei einem von BBE zu vertretenden Mangel leistet BBE nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde gewährt hierfür angemessenen Zugang, Zeit und Unterstützung.

13.3 Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Anzahl von Versuchen fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde den Preis angemessen mindern oder bei einem wesentlichen Mangel vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten.

13.4 Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Mängel infolge gewöhnlicher Abnutzung, ungeeigneter Betriebsstoffe, fehlerhafter Bedienung, nicht vereinbarter Einsatzbedingungen, unterlassener Wartung, unsachgemäßer Lagerung, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, vom Kunden vorgegebener Konstruktionen sowie fehlerhafter Kundendaten.

13.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang beziehungsweise Abnahme, soweit zwingendes Recht keine längere Frist verlangt. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Frist nicht insgesamt neu; gesetzlich zwingende Regelungen bleiben unberührt.

13.6 Für gebrauchte Waren, Prototypen, Versuchswerkzeuge und ausdrücklich als solche bezeichnete Entwicklungsstände ist die Gewährleistung auf die vereinbarte oder bei Übergabe dokumentierte Beschaffenheit beschränkt.

14. Haftung

14.1 BBE haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in Fällen, in denen eine Haftungsbegrenzung gesetzlich unzulässig ist.

14.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet BBE nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

14.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von BBE aus und im Zusammenhang mit einem Auftrag auf 100 % des Netto-Auftragswerts des schadensverursachenden Auftrags begrenzt. Für reine Beratungs-, Engineering- oder Projektsteuerungsleistungen ist die Haftung auf die für den konkreten Auftrag vereinbarte Nettovergütung begrenzt.

14.4 Soweit gesetzlich zulässig, haftet BBE nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, Datenverlust oder Ansprüche Dritter, es sei denn, BBE hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

14.5 Die Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen von BBE.

14.6 Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung, insbesondere Datensicherung, Prüfung von Freigaben, Wartung, ErsatzteilverSORge und sichere Betriebsorganisation.

14.7 Garantien, Beschaffenheitszusagen oder Vertragsstrafen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

15. Schutzrechte und Nutzungsrechte

15.1 Sämtliche Rechte an vorbestehendem Know-how, Methoden, Vorlagen, Bibliotheken, Berechnungsmodellen, Softwarebausteinen, Standards, Konzepten und allgemein verwendbaren Lösungen verbleiben bei BBE oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

15.2 Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde an den individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck.

15.3 Ein Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Herstellung durch Dritte oder Nutzung für andere Projekte besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder für den vereinbarten Zweck zwingend erforderlich ist.

15.4 Offene CAD-Daten, native Simulationsmodelle, Quellcodes, Berechnungsmodelle und editierbare Originaldateien sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

15.5 BBE darf bei der Leistungserbringung gewonnenes allgemeines Erfahrungswissen, Methodenwissen und nicht kundenspezifisches Know-how weiterverwenden, ohne vertrauliche Informationen des Kunden offenzulegen.

15.6 Der Kunde gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Daten, Zeichnungen und Vorgaben keine Rechte Dritter verletzen. Er stellt BBE von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit die Rechtsverletzung auf seinen Vorgaben beruht.

16. Vertraulichkeit und Referenzen

16.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte kaufmännische und technische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrags.

16.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt, unabhängig entwickelt oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

16.3 BBE darf Projektname, Firma, Logo, Bilder oder Projektdetails nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden als Referenz verwenden. Eine Zustimmung kann projektbezogen im Angebot, Vertrag oder Abnahmeprotokoll erteilt werden.

16.4 Gesetzliche Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Exportkontrollpflichten bleiben unberührt.

17. Daten, IT-Sicherheit und Datensicherung

17.1 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten und Systeme vor Übergabe, Installation, Inbetriebnahme, Fernzugriff oder Änderung verantwortlich.

17.2 BBE trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten Daten. Ein bestimmtes Sicherheitsniveau, eine Zertifizierung oder ein unterbrechungsfreier Betrieb ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

17.3 Werden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien bei Bedarf eine separate Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung beziehungsweise Auftragsverarbeitung.

17.4 Der Kunde darf keine schädlichen Dateien, Schadsoftware oder unberechtigten Zugänge bereitstellen und informiert BBE unverzüglich über erkannte Sicherheitsvorfälle.

18. Software und digitale Leistungen

18.1 Für mitgelieferte Standardsoftware gelten ergänzend die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

18.2 Soweit BBE kundenspezifische Software, Skripte, Konfigurationen oder Automatisierungslogik erstellt, richtet sich der geschuldete Funktionsumfang ausschließlich nach der vereinbarten Spezifikation.

18.3 Der Kunde stellt geeignete Systemumgebungen, Lizenzen, Schnittstellen, Zugänge und Testdaten rechtzeitig bereit.

18.4 BBE schuldet keine dauerhafte Anpassung an zukünftige Betriebssystem-, Plattform-, Schnittstellen- oder Drittsoftwareänderungen, sofern kein Pflegevertrag vereinbart wurde.

19. Kündigung und Projektabbruch

19.1 Dauerschuldverhältnisse können nach den vereinbarten Fristen, aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.

19.2 Kündigt der Kunde einen bereits begonnenen Auftrag ohne von BBE zu vertretenden wichtigen Grund oder verhindert er dessen Ausführung, vergütet er die bis dahin erbrachten Leistungen, bestellten Materialien, nicht stornierbaren Fremdkosten, Abwicklungskosten sowie den entgangenen Deckungsbeitrag auf den nicht mehr ausführbaren Leistungsteil, soweit gesetzlich zulässig.

19.3 BBE darf den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug, nachhaltiger Verletzung von Mitwirkungspflichten, unzumutbaren Sicherheitsrisiken oder begründetem Verdacht rechtswidriger Nutzung.

19.4 Nach Vertragsende gibt jede Partei auf Verlangen vertrauliche Unterlagen der anderen Partei zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Sicherungsinteressen entgegenstehen.

20. Exportkontrolle, Sanktionen und Compliance

20.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine nationalen oder internationalen Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo- oder sonstigen zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

20.2 Der Kunde stellt BBE alle für exportkontrollrechtliche Prüfungen erforderlichen Angaben zu Endverwendung, Endverwender, Bestimmungsland und Weitergabe zur Verfügung.

20.3 Der Kunde verwendet die Leistungen nicht für rechtswidrige Zwecke und hält anwendbare Vorschriften zu Arbeitssicherheit, Umwelt, Korruptionsprävention und Schutzrechten ein.

20.4 Wird eine Genehmigung nicht erteilt oder die Leistung rechtlich unzulässig, ist BBE insoweit von der Leistungspflicht befreit. Bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare Kosten sind zu vergüten.

21. Abwerbung und direkter Zugriff auf Projektpartner

21.1 Soweit gesetzlich zulässig, werden Kunde und BBE während eines Projekts und für zwölf Monate danach Mitarbeitende der jeweils anderen Partei, die wesentlich am Projekt beteiligt waren, nicht gezielt abwerben.

21.2 Beauftragte der Kunde einen von BBE eingeführten und zuvor nicht bekannten Projektpartner unter Umgehung von BBE unmittelbar für denselben oder einen unmittelbar anschließenden Leistungsgegenstand, bleiben ausdrücklich vereinbarte Vermittlungs-, Engineering- oder Projektmanagementvergütungen geschuldet.

21.3 Diese Regelung hindert den Kunden nicht an einer direkten Beauftragung, wenn BBE hierzu schriftlich zustimmt oder die Parteien eine entsprechende Vergütung vereinbaren.

22. Rechtswahl, UN-Kaufrecht und Gerichtsstand

22.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen BBE und dem Kunden unterstehen dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

22.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

22.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von BBE, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist. BBE ist zusätzlich berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

22.4 Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten und zwingendes Recht bleiben unberührt.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuell ausgehandelte Abreden bleiben unberührt.

23.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen vom Kunden nur mit vorheriger Zustimmung von BBE übertragen werden. BBE darf Forderungen abtreten und den Vertrag im Rahmen einer Unternehmens- oder Geschäftsbereichsübertragung auf ein verbundenes oder übernehmendes Unternehmen übertragen, sofern berechnete Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

23.3 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Vertragslücken sind nach Sinn und Zweck des Vertrags zu schließen.

23.4 Maßgeblich ist die deutsche Fassung. Übersetzungen dienen ausschließlich der Verständlichkeit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprachfassung als verbindlich vereinbart wurde.